

## Freistellungstext (2017)

Beträge bis zu 200 Euro können ohne Spendenquittung (Zuwendungsbestätigung) beim Finanzamt geltend gemacht werden. Dazu benötigen Sie Ihren Kontoauszug sowie den Freistellungstext (§ 50 Abs. 2 Nr. 2 Buchst.b. EStDV) .

Die STIFTUNG POLIZEISEELSORGE ist nach dem letzten uns zugegangenen Steuerbescheid des Finanzamtes Düsseldorf-Nord, StNr. 105/5891/1587, vom 27.10.2017 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zum Zwecke der Stiftungsziele verwendet wird. Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.



Missionsstr. 9 a/b  
42285 Wuppertal  
Tel.: 0202 - 28 20 350  
Fax: 0202 - 28 20 360  
E-Mail.: [info@stiftung-polizeiseelsorge.de](mailto:info@stiftung-polizeiseelsorge.de)  
[www.stiftung-polizeiseelsorge.de](http://www.stiftung-polizeiseelsorge.de)